

Vorsorgeverpflichtungen

Überarbeitet: 2010

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2011

Einleitung

Diese Fachempfehlung behandelt die Rechnungslegung über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf die Organisation (Arbeitgeber). Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. Da in der Schweiz die Personalvorsorge verselbstständigt sein muss, wird in der Empfehlung zur Vereinfachung der Begriff Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Fachempfehlung richtet sich nicht an die Vorsorgeeinrichtungen selbst. Mit der Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeeinrichtungen durch die Organisation ist keine rechtsverbindliche Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten einer Vorsorgeeinrichtung verbunden.

Die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen bedingt die Klärung, ob im Zeitpunkt des Bilanzstichtages zusätzlich zu den berücksichtigten Beitragsleistungen der Organisation und den damit zusammenhängenden Abgrenzungen, weitere Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) oder Verbindlichkeiten (wirtschaftliche Verpflichtungen) bestehen. Die Fachempfehlung verlangt die Erfassung der Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen bzw. Verpflichtungen im Periodenergebnis. Seit dem 1.1.2005 erstellen schweizerische Personalvorsorgeeinrichtungen ihre Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26. Diese Jahresrechnungen weisen vorhandene Über- und Unterdeckungen sowie gesondert bestehende Arbeitgeberbeitragsreserven von Organisationen aus und bilden zusammen mit vertraglichen Regelungen eine geeignete Grundlage für die notwendigen Beurteilungen. Zusätzliche Berechnungen seitens der Organisation sind deshalb nicht notwendig, können jedoch im Sinne einer Option entsprechend international anerkannter Regelwerke erstellt und verwendet werden.

Empfehlung

- 1 In dieser Fachempfehlung werden die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen auf eine Organisation behandelt. Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, welche Leistungen für mindestens eine der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod und Invalidität vorsehen.
- 2 Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Organisation sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Organisation einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Organisation, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Organisation an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).
- 3 Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt:
 - a) In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben.
 - b) Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtung ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) im Periodenergebnis als Personalaufwand erfasst.

Die Bilanzierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung «Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen». Für wirtschaftliche Verpflichtungen erfolgt die Bilanzierung unter den langfristigen Verbindlichkeiten.

- 4 Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden als Aktivum erfasst. Sofern die Organisation der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Organisation bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.

Die Bilanzierung erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung «Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven». Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird im Periodenergebnis als Personalaufwand erfasst.

Im Anhang wird für die Arbeitgeberbeitragsreserven in tabellarischer Form und wo notwendig gesondert für

- Patronale Fonds/patronale Vorsorgeeinrichtungen
- Vorsorgeeinrichtungen

folgendes offengelegt:

- Nominalwert der Arbeitgeberbeitragsreserve am Bilanzstichtag
- Höhe eines allfälligen Verwendungsverzichts am Bilanzstichtag
- Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve
- Stand des Aktivums am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag
- Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserven, deren wichtigste Einflussgrößen – als Teil des Personalaufwands – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Das Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve des Berichtsjahres ergibt sich als Differenz zwischen dem Stand des Aktivums am aktuellen und am Vorjahres-Bilanzstichtag unter Berücksichtigung einer allfälligen Bildung. Falls im Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve Zinsertrag oder -aufwand enthalten ist, kann dieser separat im Finanzergebnis offengelegt werden.

(Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16)

- 5 Im Anhang werden folgende Informationen in tabellarischer Form je gesondert für
 - Patronale Fonds/patronale Vorsorgeeinrichtungen
 - Vorsorgeeinrichtungen ohne Über-/Unterdeckung
 - Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung
 - Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung
 - Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven
 offengelegt:
 - Höhe der Über- bzw. Unterdeckung am Bilanzstichtag

- Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliche Verpflichtung am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag
- Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung als Differenz zwischen den beiden offengelegten Bilanzstichtagen
- Die auf die Periode abgegrenzten Beiträge (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve) mit Angabe von ausserordentlichen Beiträgen im Falle von geltenden, zeitlich befristeten Massnahmen zur Behebung von Deckungslücken
- Der Vorsorgeaufwand mit den wesentlichen Einflussfaktoren – als Teil des Personalaufwands – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Der Vorsorgeaufwand des Berichtsjahres ergibt sich als Summe aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung und den auf die Periode abgegrenzten Beiträgen (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve).

(Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16)

Der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung wird erläutert.

Erläuterungen

zu Ziffer 1

- 6 Diese Fachempfehlung betrifft die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Rechnungslegung (in der Regel die Jahresrechnung) des Arbeitgebers bzw. der Organisation, und zwar ausschliesslich aus der Sicht der Organisation. Die Fachempfehlung ist insbesondere nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen (für welche in der Schweiz Swiss GAAP FER 26 gilt) und andere Formen von Vorsorgeplänen anwendbar.

Von den Vorsorgeverpflichtungen ausgenommen sind nicht mit der Altersvorsorge im engeren Sinne verbundene Aufwendungen wie Dienstaltersgeschenke und Jubiläumszuwendungen, welche aufgrund der Anstellungsdauer ausgerichtet werden, sowie Abfindungssummen usw. Ebenso fallen Aufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen und besonderen Massnahmeplänen im Personalbereich (z.B. Sozialpläne bei Teilschliessung der Organisation) nicht unter diese Empfehlung. Sie sind als Rückstellungen bzw. übriger Personalaufwand zu erfassen.

zu den Ziffern 2 und 3

- 7 Bei allen Umsetzungsentscheiden und Berechnungen nach dieser Empfehlung gilt Folgendes:

- Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit einer wirtschaftlichen Auswirkung.
- Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z. B. Wertschwankungen, Teilliquidationen usw.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen und im Anhang offenzulegen.

Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

- 8 Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie selbstständige oder unselbstständige Vorsorgeeinrichtungen der Organisation. In der Schweiz sind Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzvorschriften bis auf die Stufe des einzelnen Anschlusses bzw. Vorsorgewerks umzusetzen. Wenn beispielsweise die Anlagerisiken nicht rückversichert sind oder wenn die gesetzlichen Leistungsgarantien (Minimalverzinsung, Umwandlungssatz usw.) von der Einrichtung getragen werden, ist die Vorsorgeeinrichtung Risikoträger. Daraus kann sich bei einer Unterdeckung der Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung eine Nachschusspflicht für die Organisation ergeben. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung nicht Risikoträger ist (z. B. bei einer Vollversicherung im Rahmen eines Kollektivlebensversicherungsvertrags), ist dies im Anhang offenzulegen.

Wenn bei einem Anschluss an eine Gemeinschaftseinrichtung aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb des Teilnehmerkreises die offenzulegenden Informationen nicht auf Basis des individuellen Anschlussvertrags bestimmt werden können, ist dies zusammen mit dem Deckungsgrad der Gemeinschaftseinrichtung im Anhang offenzulegen.

- 9 Die Ermittlung der finanziellen Situation, die Ermittlung einer allfällig bestehenden Überdeckung bzw. einer Unterdeckung erfolgt für jede Vorsorgeeinrichtung nach einer anerkannten und für die betreffende Vorsorgeeinrichtung angemessenen Methode:

- Zu den anerkannten und angemessenen Methoden zählen statische Modelle, wie z.B. die am schweizerischen Gesetz (BVG/FZG) orientierten Verfahren. Die Über- bzw. Unterdeckung kann deshalb der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung entnommen werden (z.B. in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26). Anwendbar sind auch die in internationalen Rechnungslegungsstandards beschriebenen dynamischen Modelle (z.B. Methode der laufenden Einmalprämie).
- Die technischen Grundlagen, die anerkannt und allgemein zugänglich sein müssen, sowie die für die Umsetzung einer Methode notwendigen Annahmen müssen in einem sachlogischen Zusammenhang stehen. Zinssätze müssen marktgerecht sein. Eine für eine Vorsorgeeinrichtung gewählte Methode muss stetig beibehalten werden, bei einer Änderung muss die Auswirkung der Änderung im Anhang erläutert und beziffert werden.
- Vorsorgeeinrichtungen mit vergleichbarer Ausgangslage werden grundsätzlich gleich behandelt, es müssen aber nicht alle Vorsorgeeinrichtungen nach der gleichen Methode behandelt werden.

Die Organisation ermittelt basierend auf diesen Grundlagen und vertraglichen Regelungen je Vorsorgeeinrichtung den wirtschaftlichen Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung. Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für einen Zeitraum, der sich aufgrund der konkreten Sachlage, beispielsweise aufgrund eines bekannten oder angenommenen Konzepts für die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung, ergibt. Wenn hinsichtlich des Zeitraums keine angemessene Annahme getroffen werden kann, so erfolgt die Bestimmung für einen Zeitraum von 5 Jahren. Wo wesentlich, wird in der Bilanz der Barwert eingestellt.

- 10 Aktiven und Verbindlichkeiten aus Vorsorgeeinrichtungen werden so bemessen, dass am Bilanzstichtag ein wirtschaftlich gerechtfertigter Zusammenhang zur finanziellen Lage der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung besteht. Ein Aktivum (wirtschaftlicher Nutzen) bedeutet, dass die Organisation mindestens im vorgesehenen Umfang von der Überdeckung profitieren kann. Eine Verbindlichkeit (wirtschaftliche Verpflichtung) beziffert den wahrscheinlichen Mittelabfluss zur Behebung von Unterdeckungen in den Vorsorgeeinrichtungen. Beurteilung, Berechnung oder Offenlegung erfolgen entsprechend den Vorgaben für Rückstellungen.

Die bilanzierten Beträge können von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag in der Höhe schwanken. Die Schwankungen werden im Periodenergebnis erfasst. Die Einflussfaktoren sind die folgenden:

- Wertveränderungen bei den Aktiven und den Verbindlichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen
- Neue oder weggefallene Vorsorgeeinrichtungen
- Anpassungen in den Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Änderungen von reglementarischen Leistungszusagen)
- Änderungen technischer Grundlagen und weiterer den Berechnungen zu Grunde liegenden Annahmen
- Entwicklung der versicherten Bestände und der versicherten Löhne

- Abweichung der tatsächlichen Entwicklung gegenüber den für die Bilanzierung getroffenen Annahmen
 - Neue Vertragsregelungen (z. B. mit Versicherungsgesellschaften), Änderung der Rechtslage.
- 11 Für Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz, die für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung nach Swiss GAAP FER 26 behandelt werden, gelten folgende Besonderheiten:
- Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtungen bilden die in der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Freien Mittel bzw. die ausgewiesene Unterdeckung. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Organisation sein.
 - Eine ausschliesslich von der Organisation finanzierte Vorsorgeeinrichtung, die ausser Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgt (patronaler Wohlfahrtsfonds), wird in die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens für die Organisation einbezogen. Wird in dieser Vorsorgeeinrichtung eine explizite Arbeitgeberbeitragsreserve geführt, ergeben sich zwei aktive Posten in der Bilanz der Organisation: Einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach den Regeln von Swiss GAAP FER 16 bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den Freien Mitteln.
 - Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verpflichtung der Organisation im Falle einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung soll mit den im Rahmen der Sanierung vorgesehenen oder getroffenen Massnahmen und den Annahmen der Vorsorgeeinrichtung übereinstimmen, d. h. die Organisation bilanziert so, wie sie in der Vorsorgeeinrichtung agiert hat oder zu agieren beabsichtigt.
 - Bei einer Aktivierung von wirtschaftlichem Nutzen sind die vorsorge- und stiftungsrechtlichen Gegebenheiten und Vorgaben zu klären und zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Zulässigkeit von Beitragsreduktionen und Beitragsbefreiungen.

zu Ziffer 4

- 12 Arbeitgeberbeitragsreserven der Organisation, die sie jederzeit als Beiträge einsetzen kann und die von der Vorsorgeeinrichtung als Arbeitgeberbeitragsreserven ausgeschrieben sind, werden im Umfang des wirtschaftlichen Nutzens (zum Barwert) aktiviert, auch wenn in der handelsrechtlichen Jahresrechnung die Aktivierung unterbleiben kann. Die konsequente Aktivierung der Arbeitgeberbeitragsreserve bewirkt die Aufwandwirksamkeit im Zeitpunkt der Verwendung statt im Zeitpunkt der Bildung. Der auf die Periode abgegrenzte Aufwand nach Swiss GAAP FER 16 umfasst deshalb die von der Organisation für die Periode insgesamt bezahlten Beiträge, unabhängig davon, ob sie Beiträge direkt oder über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve entrichtet.
- 13 Eine Organisation kann der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht einräumen. Das Ziel der Organisation besteht in der Regel darin, eine Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung wirtschaftlich zu verkleinern bzw. zu beseitigen oder die für eine in der Vorsorgeeinrichtung gewählte Anlagestrategie erforderliche Risikofähigkeit zu unterstützen. Solange ein Verwendungsverzicht formell besteht, kann auf dem entsprechenden Teil der Arbeitgeberbeitragsreserve (mindestens in Höhe der Unterdeckung) nicht gleichzeitig ein aktivierungsfähiger wirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden.

zu Ziffer 5

- 14 Diese Fachempfehlung geht den Offenlegungsvorschriften der Swiss GAAP FER 23 zu den «Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen» vor.

Beispiel

Das Beispiel ist rein illustrativ. Die Absicht des Beispiels ist es, die Anwendung der Empfehlung zu veranschaulichen und ihre Bedeutung zu klären.

Beispiel für die Offenlegung im Anhang gemäss FER 16, Ziffern 4 + 5:

Vorsorgeeinrichtungen

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) ¹ in CHF 1'000	Nominalwert 31.12.20x2	Verwendungs- verzicht pro 20x2	Bilanz 31.12.20x2	Bildung pro 20x2	Bilanz 31.12.20x1	Ergebnis aus AGBR im Personalaufwand	
						20x2	20x1
Patronale Fonds/patronale Vorsorgeeinrichtungen	5'177	-1'600	3'577	0	5'166	1'589 ²	-
Vorsorgeeinrichtungen	1'000	0	1'000	200	800	-	-
Total	6'177	-1'600	4'577	200	5'966	1'589	-

Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in CHF 1'000	Über-/Unter- deckung gemäss 31.12.20x2	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränder- ung zum VJ bzw. erfolgs- wirksam im GJ	Auf die Periode abge- grenzte Beiträge	Vorsorge- aufwand im Personalaufwand	
		31.12.20x2	31.12.20x1			20x2	20x1
Patronale Fonds/patronale Vorsorgeeinrichtungen	100	0	0	0	0	1'589 ³	0
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen					638	638	674
Vorsorgepläne mit Überdeckung	17'286	1'735	1'321	-414	1'010	596	1'216
Vorsorgepläne mit Unterdeckung	-2'644	-620	-918	-298	926	628	991
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven		-500	-480	20	32	52	48
Total	14'742	615	-77	-692	2'606	3'503⁴	2'929

- 1) Falls die Arbeitgeberbeitragsreserve erst in weiterer Zukunft verwendet wird, kann der Nominalbetrag diskontiert und die Diskontierung in einer separaten Kolonne der Tabelle offen gelegt werden.
- 2) Im laufenden Jahr wurde ein Verwendungsverzicht von TCHF 1'600 gewährt; die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde mit TCHF 11 verzinst (TCHF 1'589 = TCHF 1'600 – TCHF 11). Der Zinsertrag von TCHF 11 kann auch separat als Finanzertrag offen gelegt werden.
- 3) Einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve.
- 4) Einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve (TCHF 3'503 = TCHF -692 + TCHF 2'606 + TCHF 1'589).

Glossar

Überdeckung

Die Überdeckung besteht aus dem positiven Stiftungskapital, bzw. den positiven freien Mitteln und dem Ertragsüberschuss gemäss FER 26/7 J+Z.

Unterdeckung

Die Unterdeckung besteht aus dem negativen Stiftungskapital, bzw. den negativen freien Mitteln/Unterdeckung und dem Aufwandüberschuss gemäss FER 26/7 J+Z.

Wirtschaftlicher Anteil der Organisation (siehe oben stehende Tabelle)

Der wirtschaftliche Anteil der Organisation ist der wirtschaftliche Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung am Bilanzstichtag. Bei schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ergibt sich ein wirtschaftlicher Anteil, wenn es – kumulativ – zulässig und beabsichtigt ist, aus einer Überdeckung Nutzen zu ziehen bzw. wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung nach Swiss GAAP FER 23 bei einer Unterdeckung erfüllt sind.